



Satzung

Gießener-Fünfziger-Vereinigung Damen 1967/2017

Gegründet am 16.11.2016

§ 1 Gründung, Name, Sitz

- 1.1 Die Vereinigung hat sich auf Einladung der Gesamtfünfziger am 16. November 2016 in Gießen gegründet.
- 1.2 Die Vereinigung nennt sich Fünfziger-Vereinigung Damen 1967/2017 „67er Herzen“, nachfolgend DV 67/17 genannt.
- 1.3 Der Sitz der DV 67/17 ist Gießen.

§ 2 Zweck der Fünfziger-Vereinigung Damen 67/17

- 2.1 Die DV 67/17 ist eine selbständige Vereinigung im Rahmen der Gießener Fünfziger-Vereinigungen.
- 2.2 Die DV 67/17 dient der Pflege der Geselligkeit gleichaltriger Damen sowie der Hilfe untereinander.
- 2.3 An den Veranstaltungen der Gesamtfünfziger wird sich die DV 67/17 entsprechend beteiligen.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 3.1 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand der DV 67/17 gerichteter schriftlicher, formloser Aufnahmeantrag. Mit diesem Antrag verpflichtet sich die Antragstellerin zur Einhaltung der Satzung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.2 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss.
- 3.3 Der Ausschluss ist nur dann zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft oder in grober Weise die Interessen der DV 67/17 verletzt hat. Hierzu zählt auch, wenn ein Mitglied der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht nachkommt und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten gezahlt hat.
- 3.4 Über die Ausschlüsse nach Abs. 3.2 bzw. 3.3 entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
- 3.5 Über den Ausschluss eines Mitgliedes ist auf der nächsten Mitgliederversammlung auf

Verlangen begründet zu berichten.

- 3.6 Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vermögen der DV 67/17 oder eines Teiles dessen. Ebenso besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung bei Kündigung nach dem 31.03. des Beitragsjahres.
- 3.7 Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon, E-Mail sowie Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis ist eine Aufnahme in den Verein nicht möglich. Die Verarbeitung weiterer persönlicher Daten gilt als genehmigt, solange das Mitglied der Verwendung nicht schriftlich widerspricht.
- 3.8 Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung von Veranstaltungen sowie interne Vorgänge.
- 3.9 Der Weitergabe von persönlichen Daten und Fotos an den 50er Gesamtverein sowie zur Veröffentlichung im Internet und zur Weitergabe an die Presse kann jederzeit für die Zukunft durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand widersprochen werden.

§ 4 Vorstand, Vorstandswahlen, Haftung des Vorstands

- 4.1 Die Geschäfte der DV 67/17 werden vom Vorstand geführt und wahrgenommen.
- 4.2 Die Geschäftsstelle der DV 67/17 befindet sich in den Räumen der jeweiligen 1. Vorsitzenden und deren Anschrift.
- 4.3 Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

einer ersten Vorsitzenden
einer zweiten Vorsitzenden
einer ersten KassiererIn
einer zweiten KassiererIn
einer ersten Schriftführerin
einer zweiten Schriftführerin
einem Vergnügungsausschuss mit 3 - 5 Mitgliedern

Alle Mitglieder des Vorstands sind stimmberechtigt.

- 4.4.1 Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, aus den Reihen aller Mitglieder kommissarisch eine Nachfolgerin zu bestimmen. Diese Berufung gilt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, an der eine ordentliche Wahl zu erfolgen hat.

- 4.4.2 Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes, z. B. bedingt durch Wegzug, durch Austritt, etc. sind den Mitgliedern geeignet bekannt zu geben.
- 4.5 Die DV 67/17 wird im Außenverhältnis von der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden sowie der 1. Kassiererin paarweise vertreten.
- 4.6 Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt (2-jährige Wahlperiode). Seine Mitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Kommissarisch gewählte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt.
- 4.7 Das Vorstandsamt ist ehrenamtlich.
- 4.8 Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.
- 4.9 Der Vorstand der DV 67/17 kann Verpflichtungen für die Vereinigung nur in der Höhe begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vermögen der Vereinigung beschränkt ist, d. h. die vorhandenen Finanzmittel zur Deckung ausreichen.
- 4.10 Demgemäß haften die Mitglieder des Vorstandes in allen im Namen der DV 67/17 abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen und für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vermögen der DV 67/17.
- 4.11 Sollte ein Vorstandsmitglied / Mitglied der DV 67/17 Rechtsgeschäfte ohne Absprache mit dem Vorstand und Aufforderung durch diesen tätigen, haftet es persönlich.
- 4.12 Es ist anzustreben, dass in allen im Namen der DV 67/17 abzuschließenden Verträgen oder sonstigen Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen wird, dass die Vorstandsmitglieder / Mitglieder der Vereinigung nur mit dem Vermögen der DV 67/17 haften.

§ 5 Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung

- 5.1 Der Vorstand kann Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dringende Planungen oder Entscheidungen dies erfordern. Üblicherweise sollte dies zu den Terminen der Stammtischabende erfolgen.
- 5.2 Einmal im Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie sollte im November eines Jahres stattfinden.
- 5.3 Die Jahreshauptversammlung beschließt folgendes:

Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern

Die vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichte vom jeweiligen Vorjahr

Den von der Kassiererin vorzulegenden Kassenbericht vom jeweiligen Vorjahr

Die Entlastung des Vorstandes

Die Wahl der 1. und 2. Kassenprüferin, sowie einer Ersatzkassenprüferin

Die Auflösung der DV 67/17

- 5.4 Die Mitgliederversammlung und die Jahreshauptversammlung sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 5.5 Die Einladung zur Mitgliederversammlung und zur Jahreshauptversammlung muss spätestens fünfzehn Tage vor dem Termin der Zusammenkunft unter Angabe der Tagesordnungspunkte gesondert erfolgt sein. Die Einladung kann die Mitglieder per E-Mail, Briefpost, persönlichem Austragen und per Verteilung am Stammtisch erreichen.
- 5.6 Anträge zur Mitgliederversammlung und zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens zehn Tage vor deren festgelegtem Beginn bei der 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
- 5.7 Die auf der Jahreshauptversammlung zu wählenden zwei Kassenprüferinnen dürfen dem amtierenden Vorstand nicht angehören. Ihre Amtszeit beträgt 12 Monate, Wiederwahl ist möglich. Die Ersatzkassenprüferin wird für 24 Monate gewählt.
- 5.8 Von den Mitgliederversammlungen und Jahreshauptversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dies kann auf Wunsch eingesehen oder versandt werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Finanzen

- 6.1 Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 01.01. – 31.12. eines Jahres. Es umfasst stets 12 Monate.
- 6.2 Die Mitglieder der DV 67/17 zahlen einen jährlichen Beitrag in Höhe von € 36,00 in die Vereinigungskasse.
- 6.3 Auf schriftlichen Antrag kann der Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen bis auf € 1,00 ermäßigt werden (Härtefallregelung). Dies entspricht dem Anteil zur Weiterleitung an die Gesamtfünziger. Über die Ermäßigung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 6.4 Der Jahresbeitrag ist per Bankeinzug, per Überweisung oder bar beim Kassenwart zu zahlen. Er wird zum 15. März eines jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Abbuchungen werden zu diesem Termin erfolgen.
- 6.5 Die Mitgliedsbeiträge und deren Ansparung dienen ausschließlich der Finanzierung von Veranstaltungen und Reisen sowie der satzungsgemäßen Arbeit des Vorstandes oder gemeinnützigen Zwecken.
- 6.6 Über die Art der Ausgaben entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 6.7 Der Vorstand der DV 67/17 wird ermächtigt, ein Konto einzurichten. Zeichnungsberechtigt sind die 1. und 2. Kassenswartin sowie die 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende. Sie sind gegenüber dem kontoführenden Institut jeweils alleine zeichnungsberechtigt.

§ 7 Reisen, Wanderungen, Grillfeste etc.

- 7.1 Diejenigen Mitglieder, die sich für eine Veranstaltung verbindlich angemeldet haben, diese aber, aus welchen Gründen auch immer, nicht antreten können, müssen den Veranstaltungspreis bezahlen. Es wird den Mitgliedern empfohlen, für sich selbst eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

§ 8 Satzungsänderungen

- 8.1 Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei einer Jahreshauptversammlung.

§ 9 Auflösung der Vereinigung

- 9.1 Die Auflösung der DV 67/17 bedarf des Beschlusses einer Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zwecke gesondert einberufen werden muss. Die Einladung muss schriftlich erfolgen und den Mitgliedern vier Wochen vor dem geplanten Termin vorliegen.
- 9.2 Die Auflösung kann nur von einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden erfolgen. Ansonsten sind sinngemäß die entsprechenden Absätze des § 5 anzuwenden.
- 9.3 Eventuelle Auseinandersetzungen nach Auflösen der DV 67/17 sollen unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des BGB für die Liquidation eines eingetragenen Vereins erfolgen.
- 9.4 Bei Auflösung der DV 67/17 sind als Liquidatoren die amtierenden Vorsitzenden, die Kassiererin, und die Kassenprüferin einzusetzen.
- 9.5 Nach Auflösung der DV 67/17 fällt deren Vermögen an die im Auflösungsjahr gegründete oder zu gründende Fünfziger Damen-Vereinigung.

§ 10 Haftungsausschluss

- 10.1 Der Verein übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Verletzungen gegenüber seinen Mitgliedern, die aufgrund von Vereinsaktivitäten entstehen.

§ 11 Inkrafttreten

- 11.1 Diese Satzung ist durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 22.11.2018 einstimmig angenommen worden und ersetzt mit sofortiger Wirkung die Satzung vom 23.11.2017.

§ 12 Salvatorische Klausel

- 12.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so

bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

- 12.2 Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglich angedachten Bestimmung weitgehend entspricht.

§ 13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Die entstandene Satzung ist solange gültig, bis die Mitgliederversammlung eine Änderung mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder der Verein DV 67/17 erlischt.